**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

### bon Efder und Ufteri,

Mitgliedern der gefengebenden Rathe ber belvetischen Republit.

Band III.

XI. Lugern, den 11. May 1799. (22. Floreal, VII.)

# Gefetgebung.

ten sind Ackermanns Rapport ahnlich, und sagen so Landmann nicht zu drücken, der schon lange klagt, viel als, man will keine Straßen. Ich trage an, daß weil die Lizenzgelder die der Staat bezogen, ihm man mit Schiff und Geschirr 75 Centner erlaube, nichts nützen. Nimmt der Staat einst die Straßen und für jeden Centner Ueberladung 100 Franken Straße über sich, so kann man es denn machen wie man feten. - Fimf Centner fann man ben fchlechtem Bet- will. ter für den Koth der den Wagen anhängt rechnen; 20 Centner den Wagen, und 50 Centner Ladung.

hammer fagt: Wenn wir brauchbare Straffen, auch jum Rugen ber Fuhrleute haben wollen fo mufsen wir keine große Lasten erlauben. Ich schlage vor, traurig für die Landleute die die Strafen unterhalten um allen hindernissen und Betrügeregen zuvorzukom- mussen, wann durch solche schwere Lasten alles men: keiner soll mehr als 4 Pferde vorspannen dur- verderbt werde. Die, welche so schwer laden wollen, fen. Es wird auch den Finanzen zuträglich seyn; es seyn reiche Fuhrleute, aber es habe armere die auch giebt mehr Weggeld, und es werden Beamte erspart, etwas zu verdienen wünschten. Vorspann durfte nirgends genommen werden, als an Bourgeois fagt, er wol dem Bergen wo man spannen muß, und diese Stre alten Gesetze behalten, allein das Bernerische Straf-den wurden bestimmt. Ich begehre die Ruckweisung sengesetz sen dieses nicht, weil der Staat das an die Commission.

Ruhn versteht nicht viel vom Fuhrwesen, aber ten ließ. Die verlesenen Bittschriften rühren ihn doch, daß schwere Lasten die Straßen verderben. Die nicht; er wolle einige Familien nicht zum Nachtheik Straßen in Bern waren die besten, und die Ursa- vieler begünstigen. Er stimme zum Artikel. che davon ist, das die Ladung beschränkt war. Es Legler folgt und widersetzt sich hauptsächlich dem wurde erlaubt 60 Centner zu laden, und ich kann Lizenzgeld. Zu was aber den Artikel zurück weisen? nicht zu mehr stimmen. Wer schwerer ladte zahlte Wenn man mill kann man ihn ja um einige Centner Lizenzgelber. 3ch ftimme jum gleichen, und jur Rud- vermehren oder vermindern. weifung an die Commission.

Michel folgt, und wünscht daß die Commission Die Bernerischen Gefege hierüber beherzige.

Brücken.

Omur fagt : Die Commiffion hat alles diefes be-Großer Rath, 21 Hornung.
(Beschluß über das Gutachten des Fuhrwesens.)

Grader sagt: die zwen verlesenen Vittschriftung ist. Schwerere Lasten erlaubten wir nicht, um den Grader stellt der General Standischen der General Ge

Jomini will auch gute Strafen, Die bas beffe Mittel sind, die Handlung zu begunstigen. Er schließt jum Artifel.

Defch unterflutt Ruhn und Michel.

Bourgeois fagt, er wolle auch gerne die guten Ligenzgeld nahm, und die Landleute die Strafen erhal-

Merg ftimmt jum Artifek Der & wird angenommen.

Es wird eine Botfchaft des Vollziehungs-Diretto-Prenx unterflutt Ruhn, und erinnert an bes rinms verlesen, wodurch es die gesetgebenden Rathe Rriegsministers Bericht, wo er nur auf so Centner einladet, in ernste Berathung zu ziehen, welcher Grad antrug, befonders auch wegen ben schwachen holgernen von Zutrauen, den Unterstatthaltern, Agenten, Feld-Bruden, Weibeln und andern Beamten, in Betreff

folcher Angebungen zukommen foll, die fie vermoge ihres Umtes thun.

det werden muffen. Die Commission über die Organisation der Gewalten.

rigften, sowohl wegen der Sicherheit der Burger, die auch von einem Beamten verläumdet werden tonbiet fie einschlägt.

Suber fimmt ben.

Secretan glaubt, diefer Begenffand gehorte an jung der Gemeindguter zugewiefen werden. mehrere Rommiffionen; gewiß gehore er an die Com- lette Antrag wird angenommen. miffion über den Kriminalrechtsgang, aber gewiß auch an die über den burgerlichen. Er ftimmt gur Sinweisung an benbe.

Ruhn stimmt ben. Secretans Antrag wird

angenommen.

den geseitgebenden Rathen die Frage vor, wie die renden Stande. Ruce fodert Tagesordnung, weit Cantonegerichte erganzet werden follen, wann die Baht Die Sache entweder vor den Richter oder vor Das ihrer Mitglieder durch Berwerfung, Abwefenheit, Direktorium gehört. Arhntheit u. dgl. vermindert wird. folgen. Cartier !

firiftsgerichte entwarfen. Diefer Antrag wird ange- nommen wird.

nommen.

## Großer Rath, 22 Sornung. Prafibent: Schlumpf.

Die Versammlung bildet fich in geheime Sigung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Botschaft des Direktoriums verlesen, welche Aufhebung Des Gefetzes begehrt, welchem zufolge im Diftritt Stanz der Antheil an Gemeindgutern auf ben Aufenthalt in den Gemeinden felbst eingeschrankt ift, indem Rechtstriebes, und bitten um Erleichterung über gegenwärtig viele Burger ausser ihrer Gemeinde fich ansiedlen konnten, wenn fie ihr Antheilerecht an ben Gemeindgütern nicht verlöhren, und dadurch alfo Senat zugewiesen, weil derfelbe einen Beschluß hier tonnte die Wiederaufbanung von vielen Geabuden er- uber in Berathung bat. fpart werben, wodurch die Wiederherstellung der übrigen unentbehrlichen Gebaude in Diefem Diftriet erliech-Ranton Argan fodert Entschädigung für Berbef? tert würde.

Cartier benft, es verfiehe fich bon felbit, das solche Einschränkungsgesetze nicht mehr statt haben kön= hub er erinnert, daß diefer Grundsat ben den nen, befonders da unfer Burgerrechtsgefet hieruber Munizipalitäten weitlauftig berathen und angenommen eigentlich schon Bestimmungen enthalt. Er fodert alfo wurde. Er wird auch auf andere Beamte angewen- Entsprechung dieser Botschaft. Gecretan ift nicht der Er ftimmt zur Rudweisung an Meinung, dag wir fur den Diftrift Stang befondere Gefete machen, und da diefe Art Gemeindsguter Gi-Kuchn fagt: Dieser Gegenstand ift einer der schwie genthum sind, so konnen auch die Theilhaber darüber ten, sowohl wegen der Sicherheit der Burger, Bestimmung treffen, er hatte also gewüllscht, daß das Direttorium diefe Bemeinden gufammen beruffen batte nen; als auf der andern Seite wegen der Sicherheit um durch sie felbst über ihr Eigenthum entscheiden des Eigenthums. Ich stimme zur Ruckweisung an zu lassen. Da dieses aber nicht geschah, sodert er die Commission über den Kriminalkoder in deren Ge Berweisung an die Bürgerrechts-Commission. Eust or biet sie einschlägt. Grundfas, glaubt aber die gefestiche Bestimmung über diefen Gegenstand muffe der Commission über Bertheis

#### Machmittags. Sibung.

Deter Rufca in Lugano fodert Bollgiebung Durch eine andere Botschaft legt das Direktorium eines Urtheils von der Mehrheit der ehemaligen regie-Underwerth und Cuffor Cartier bittet um Berweifung an bas Cartier ftimmt zu einer Commiffion aus den- Direktorium. Anderwerth beharrt auf der Tagedjenigen Gliedern, welche das Gutachten über die Di- ordnung. Suter folgt Cartier, deffen Antrag ange-

Die Gemeinde Granfon begehrt Entschabis Die Berfammlung bildet fich in geheime Situng, gung für verlohrnes Umgeld ; auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift der hieruber niedergefesten Commission zugewiesen.

> Dic. Streit von Belberg im Diftrift Laupen klagt wider zwen feiner Glaubiger. Man

geht zur Tagesordnung.

Runf Burger bes Diftrifts Langenthal fobern im Ramen ihrer Mitburger Befrenung von aller Lostaufung des Zehndens und der Grundzinfe. Man geht einmuthig zur Tagesordnung.

Die Munizipalitaten bes Diftrifte Langenthal machen Bemerkungen über die Kostbarkeit des

Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift dem

Der Pfarrer Rynier von Birmyl, im lferung der Pfrundhaufer und eines Acters.

Suter fodert Berweisung ans Direktorium. Ef cher fodert Tagesordnung, weil diefer Gegenstand Montrichet machen Einwendungen wider die Losfaudie Gesetzgebung nichts angeht. Commission. Bergog und Cuftor folgen Efchern,

deffen Antrag angenommen wird.

ihre Deportation, welche durch fein Gefet und fein Die Berfammlung nicht richterlich ift. Urtheil bewirft wurde. Måschli fodert Berweisung Die Munizipalität von Aigle und der Rath an das Direktorium. hartmann fodert eine Unter- Villenenve klagen, daß die Vormunder von den suchungs-Commission. Eustor folgt hermann. Rüce Distriktsgerichten besetzt wurden. stimmt Maschli ben, weil das Direktorum diese Auf Cartiers Antrag geht man zur Tagesord» Monche deportieren ließ. Zimmermann folgt ganz nung, weil das Munizipalitätsgesetz diese Begehren Rüze. Huber denkt, da eine Klage wider das Di- befriedigen wird. reftorium hier erscheine, so muffen wir vor allem aus hubere Untrag wird angenommen.

lete Antrag wird angenommen.

fondern die Schulen in Helvetien vermehren, und so an den Senat wird erkannt. Huber sodert Einrusdert also Berug dis man weiß ob die Pfarreyen nicht eingezogen statt vermehrt werden sollen. Schlump sollen begehrt abgesonderten Druck. Escher folgt Eustorn, weil er hoft, daß Pfarrer auch zur siedersetzt sich dem Druck, weil die Bitschrift einzelne Erziehung werden benutzt werden. Raf stimmt auch falsche Angoben enthalt: der Druck wird verworfen. für eine Untersuchunge-Commission. Huber benkt, der Abzugrechts-Gesetze. Kubn sodert Erklatung da wir schon andern Gemeinden dieses Begehren be- weil lant allen Gesehen der Abzug im Augenblick des willigten, in sofern es der Mutter-Gemeinde nicht Todes verfällt. Dieser Antrag wir angenommen. schade, fo musse auch hier unter dieser Bedingung Sisch Vergaver von Büren machen noch einige entsprochen werden. Weber denkt, eigentlich gehn und die Sachen nichts an, doch da eine entgegenge seite Bitschrift vorhanden ist, so stimmt er sin Stankreich. Michel denkt wer erbe musse auch die eine Commission. Bourgeois sodert Tagesordnung. Die Bitschrift wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet wird: Weber, Reulkab und genstand niedergeseit ist, so sodert er Verweisung an Wyder.

ben Gemeindgutern, bittet für Erhöhung ber Auflagen und Bertheilung ber Staatsguter unter alle Bur- gegen die Loskaufung der Feodalrechte. ger Helvetiens. Graf fodert Tagesordnung über diefe zur Tagesordnung. Bitschrift : Zimmermann simmt diesem Antrag Der Pfarrer ben, welcher angenommen wird.

Der Rath von Frerten und die Gemeinde Merg fodert eine fung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

D. B. Sifrig von Lugern macht eine Schulen Antrag angenommen wird. Die ehemaligen Monche von Muri klagen wider Grafs Antrag geht man zur Tagesordnung, weil

Die Munigipalitat von Migle und ber Rath

hundert und acht Burger von Laufante vom Direktorium Auskunft fodern, und erft bann Die flagen uber die Berlaumdungen wider den Patriotis-Sache durch eine Commission untersuchen lassen. mus des Lemans, machen auf gegenrevolutionare Escher, Anderwerth, Wyber und Cuftor fol Besinnungen die sich aussern, ausmerksam und biethen gen hubern. Capani glaubt, man konnte auf basifr Leben jur Bertheidigung bes Raterlande an. Man Direktorium gablen, daß diese Deportation nicht ohne flatscht. — Gecretan freut sich von Lausamte zu Grund geschehen, und also zur Tagesordnung geben. fenn, ba er hier so viele Burger aus diefer Gemeinde auftreten fieht, welche fich in diesem Angenblick für M. Schmidt aus dem Elfaß der 16 Jahr in die gute Sache erklaren, er denkt Bekanntmachung Helvetien wohnt, fodert das Helvetische Bürgerrecht, einer folchen Bitschrift sen besser als eine Proclama-We ber fodert Tagesordnung. Huber will die Tastion, er sodert also Chrenmeldung und Bekannts gesordnung auf das Fremdengefetz begrunden. Diefer machung. Billeter folgt und klagt über die gleis chen Verlaumdungen gegen die Patrioten des Zuricher= Die Gemeinde Greppen im Distrikt Luster, daß auch er von hen. Malet du Pan mishandelt wurde, und stimmt übrigens Sesten fodert eine Untersuchungs-Commission. Wyder cretan ben. Graf folgt und sodert Einrückung in den der stimmt ben. Rellstab will nicht die Pfarreyen Schweizerbot. Die Ehrenmeldung und Mittheilung sondern die Schulen in Selvetien narmelwar und Schweizerbot.

Eilf. Dragoner von Buren machen noch einige genstand niedergesett ift, so fodert er Verweisung an Joh. Graf von Schößen fodert Untheit an diefelbe. Diefer lette Andrag wird angenommen.

Die Gemeinde Ugenstorf macht Einwendungen Man gelit

Der Pfarrer Zwiki von Riedernenen fos bert Maadregeln wider das frühe Begraben der Todteit.

Billeter fodert eine Commission. hub er begehrt Ber-Bernachläßigungen, welche ber ben Bauten in den weifung an die Medicinalpolizencomiffion. Rubn folgt Ministerhaufern statt gehabt haben sollen, verlefen : bem Subern, fodert aber allgemeine Begrabnis - Ber- zufolge der Luzernische Baudirettor Joseph Felir Meyer ordnungen. Legler folgt und begehrt ehrenvolle an diesen Beschädigungen die größte Schuld haben Meldung im Protocoll. Subers Antrag wird ange foll. nommen.

Großer Rath, 23 hornung.

Prafibent: Schlumpf.

im Ramen der allgemeinen Bau-Commission folgendes und jur Fortfegung ber übrigen Arbeiten Diefer Com-Butachten vor.

> Der große Rath Un den Genat.

In Erwägung , bag es eine der ersten Pflichten der Gefetgeber ift, auf die Ausgaben der Staatsgelder gu

In Erwagung , dag ben den in Lugern borgenom- rektoren und Minifter in Bins genommen bat. führung, und in den darüber eingegebenen Rechnun- gels Bericht als unbegrundt und unverschamt ansieht, von mannigfaltigen Dilapidationen vorhanden find.

tet, als von den erften Autoritäten derfelben.

In Erwägung endlich, das es nicht billig ift , diefem angefallen zu werden , sobald er fich für einige daß die Staatsgelder zur Bezahlung von Bauten die Beit entfernt hatte. Das Gutachten wird angenomen. nen, welche in Luzern in Privathausern ohne geset; Die Fortsetzung des Gutachtens liche Bewilligung und ohne alle Ordnung vorgenom: sen wird in Berathung genommen. men worden find, es mußten dann gang befondere Umfande und Bedingungen bamit verbunden feyn.

erflart, beschlossen:

1.º Die Ration anerkennt und bezahlt einstweilen nur diejenigen Bauunkoften in Lugern, welche von Bauten in Nationalgebauden herkommen, und auf Befehl oder mit Gutheisjung irgend einer der ersten Antoritaten ber Republit veranstaltet wurden.

Unordnungen und Dilapidationen, welche ben diefen auf den Straffen wie andere Waaren. Unordnungen und Dilapidationen, welche ben diesen glaubt, man könnte den Fuhrleuten erlauben 16 Saum Bauten vorgegangen sind, auf das genaueste untersu- Wein zu sühren. Gmur stimmt Erlachern ben. Chen zu lassen, und die allfällig Betreffenden durch den Des soes will nun auch zugeben, daß dieser § aus-Richter zur gehöriger Strafe ziehen zu laffen.

Bogel und Ofteried über die Unordnungen und benet, Da der ABein fo gut fchwer fen als andere

Endlich wird noch eine Rechtfertigungeschrift von dem Baudirektor Mener verlesen, welche den B. Baumeister Vogel als die Urfadje der meiften wis derfinnigen Bauunternehmungen angiebt.

Bimmermann bemerkt, daß aus allen diesen fich widerfprechenden Berichten die große Unordnung Die Berfammlung bildet fich in geheime Sigung. Des Gangen hervorleuchte; da aber die Untersuchung Rach wiedereröffneter Gigung legt 3 im merma fibiefes Gegenstandes Die Gefengebung nichts angeht, miffion nabere Berichte von Seite Des Bollgichungs-Direktoriums nothwendig find, fo fodert er Annahme des Gutachtens.

Auf Leglers Antrag wird Dringlichkeit erklärt.

Carrard stimmt gang jum Gutachten und erklart fenerlich, daß er nie dahin stimmen wird, folche Rowachen, und dafür zu sorgen daß dieselben nicht auf sien zu übernehmen, die nur zur Instandstellung von eine nachläßige Art verwendet werden. Privathäusern dienten, welche die Nation für die Dis menen Bauten, fowohl in ihrer Anordnung ale Aus- 28 nder folgt dem Gutachten und erklart, daß er Bogen die größte Unordnung herrscht, und fogar Anzeigen und bereit ift, ihm hieruber vor bem gewöhnlichen Richter zu antworten. Saas rechtfertigt fich gegen In Erwägung ferner, daß es aufferst wichtig ist bie Beschuldigungen des Baumeister Logels, in dent Die strengste Rechtschaffenheit gegen die Republik sowohl ttrfulinerkloster zweckwidrig gehandelt zu haben, und von dem Taglohner zu fordern, der für dieselbe arbei-versichert, daß er über den ganzen Bau Vogeln immer um Nath gefragt habe, und also sehr erstaunte von

Die Fortsetzung des Gutachtens über das Fuhrme-

52. And erwerth glaubt, da die Starte des Wein-Maases in Helvetien ungleich sen, so konne dieser § Sat der große Rath, nachdem er die Urgent nicht mit diefer Bestimmung angenommen werden, sondern er wunscht, das ein und ein halbes Fuder Wein geladen werden durfe.

Erlach er fodert gangliche Durchstreichung Diefes § weil der Bein feine Ausnahme von dem Fuhrgefes über die andern Waaren machen foll. Legler fimmt Er-2.º Das Vollziehungsdirektorium ift eingeladen Die lachern ben, weil er denkt, Wein drucke gleich schwer Nachher wird der Bericht der Br. Baumeister seichter sen den Wein zu messen als zu wiegen. Rüce Der f wird durchgestrichen.

suprodikt der Fuhren hier zu thun war, und also die Emight der Fuhren hier zu thun war, und also die Commission nicht hatte weiter gehen sollen. Hammer ist gleicher Meinung. Des do vertheis nicht, und sodert also Durchstreichung des s. ha medigt das Gutachten, weil daßelbe six Sicherung der mer und Carrier solgen. Des do es vertheistraßen im Allgemeinen genommen, sorgen soll. den sals sür die Sicherung der Straßen nordwendig. Fizi will eisernen Radschuhe haben, weil sie dauerhaß wie der fird und die hölzernen leicht brechen und dann unglick entstehen kann. Ban ch au ditimmt zum s, auf den Straßen weil des Rad doch gespannt weden soll, wenn man den Sollsätten dienen. Der swird angenommen. auch siehen Kadlchuhe hat, und also dann kein Unglick entstehen kann. Gmur stimmt zum s, weil die hölzernen Schuhe beetter als die eisemen sind, und also den Straßen wentger schaden. En so r simmt ebenschen schuhe beriter als die eisemen sind und sie die beder kann Gutachten. Rüce ist gleicher Meinung, zeiten her, wo man ganze Baume zu Radschinnen weil die eisernen Rudschuhe den Straßen weniger schaden. En so r simmt ebenschen schuhe bestere als die eisemen kann zu gleicher Meinung und glaubt, diese bereiten Käderweil die eisernen Rudschuhe den Straßen weniger schaden. En so r simmt ebenschen schuhe bestere als die eisemen Rudschuhe, sollten gleicher Meinung und glaubt, diese breiten Käderweil die eisernen Rudschuhe den Straßen weniger schaden. En so r simmt ebenschen schuhe sollten kann sie eisen kann der sie eisen kann sie eine eisen Rudschuhe sen sie sie weiten kann und glaubt, diese breiten Käderweil die eisernen Rudschuhe kann sied haben diese kreuheit einen Kaderweil werken werken der war, schwale kann wegen Kange an Indexen und hölzerne zu beschen. Des des des kerkeinerung und der thätigsten Sorge sir die warum Kilchnann sich auch nicht wiede die Beschraßer serkeinung und der thätigsten Sorge sir die warum Kilchnann sich auch nicht wieder diesen kaber und also den Straßen mehr Vortkeil werkeinungen zu gemacht haben, und für das Gewicht der Fuhren hier gu thun war, und genommen wird. ben. Der f wird angenommen.

§ 4. Erlacher glaubt, diefer f fen überflußig,

Waaren, so musse keine Ausnahme gemacht werden, er stimmt also Wydern ben. Gen ser will den zweis daher will auch er den 5 ausstreichen. Esch er stimt radrigen Wagen die Halfte das Gewichts der viersebenfalls für Durchstreichung des 5, weil es leichter radrigen gestatten. Billeter folgt Gensern. Nüce ist Wein zu wägen als zu messen. Villeter folgt. stimmt Wydern ben und will fremden Fuhrleuten gar nicht gestatten mit zwenrädrigen Wagen in Helvetien § 3. An derwerth denkt, es sepe hier nicht um eine ganze Fuhrpolizen zu thun und fodert also Durchfreichung des s der erst ben den Polizengesegen vorkommen musse. Er lacher folgt Anderwerth, indem
fonst das ganze Gutachten unvollständig wäre, wenn
es Fuhrpolizengesetze enthalten musste, weil es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter es nur
fin das stericht der Fuhren hier unter

erfoderlich find. — Byder will eiserne Radschuhe gen ist durchaus nothwendig, das ihr Gebrauch mehr erlauben, wenn sie so breit wie die holzernen find, begunftiget werde, als das Gutachten vorschlagt: durfs. und dann wünscht er noch zu bestimmen, daß im te ich Unterstützung erwarten, so wurde ich Lastwägen Winter dieselben nicht überall gebraucht werden muß- mit breiten Radern von allem Boll befregen, fo aber ten. Secretan stimmt jum g und wundert sich, warum trage ich darauf an, daß dieselben nur die Salfte Boll Rischmann mit und helfe Gefete machen, da diefel-begahlen muffen, den andere Wagen bezahlen; dann die ben doch meift mehr und nimder der Frenheit Eintrag Straffenunterhaltung ift fo beschwerlich, bag wir alle thun. Raufmann von Wattwil stimmt Wydern naturlichen Erhaltungsmittel bestimoglich begunstigen muffen.

Gmur stimmt Eschern ben, obgleich er glaubt, weil wenig Lastwagen auf zwen Radern in der Schweiz so breite Rader werden immer nur ein frommer sind. Han mer folgt. Panchaud will den zwen- Bunsch bleiben. Erosch will benstimmen, wenn radrigen Wagen nur 30 Centner zu laden erlauben. auch ein Gesetz bestimmen kann, daß diese Raber Byder will Diefen Wagen nur 25 Centner gestatten nicht fchmaler werden. Figi fodert Durchstreichung Fizi will zwenradrige Bagen mit 2 Pferden erlauben. des f. Bnder ift gleicher Mennung wegen ben Carrard will die Frenheit der Burger nicht fo fehr Grunden die Trofch anführt, und weil diefer f zu Beeinschränken, weil folche Wagen febr beguem find, trub an den Bollftatten Dienen wurde. Desloes

und Jomini folgen Eschern. Ruce ift gleicher nicht etwann die einspännigen Wagen, welche befon-Meinung wie Efcher, weil nichts die Strafen beffer bere in den bergigten Gegenden von bequemem Gebrauch erhalt, als die breiten Raber. Secretan fieht benfind, verboten werden follen. für febr medmäßig an, weil dadurch bas Bolt aufgeflart wird, über fein mahres Intereffe, alles mögliche de an einem Bagen find, fie neben einander angejur Erhaltung ber Straffen anzuwenden. Auch Efchern fpannt merden. fimmt er ben.

ben ben. men.

5 7. Wird ohne Einwendung angenommen.

tes Bergeben, welches ben bofen Willen anzeigt, mur Rede ift. Suber folgt Anderwerth. fe korperlich bekraft werden. Suber will keine Con- Bim er mann wunscht, daß Nices wichtiger An-fistation haben dagegen aber auch nicht ein folches trag in die Commission zuruckgewisen werde, um in Bergehen criminaliter behandeln, sondern mit Arreft ein allgemeines Fuhrmann Polizen Gesetz eingerückt zu belegen. Billeter folgt hubern. Secretan mag werden. auch nichts mehr von Confiscation horen, und will Ruce beharrt auf feinen Antrag. Bimmer. bestimmen, daß mer ichon smal hieruber gestraft wur manns Antrag wir aber hieruber angenommen. be, mit Gefängnifftrafe die nicht unter 8 Tagen und nicht über ein Monat fenn tann, jum 4ten mal geftraft und Erelarung des Gefetes , welches einigen offent-

Carrard stimmt Secretan ben, weil oft der 2Bagen und die Pferde nicht einmal dem ftrafbaren Fuhr. mann gehoren, und Die Strafe nicht jur Bereicherung Fragen binlanglich indem burch bagelbe ber Gerichtbes Staats, sondern zur Verdesserung des Fehlbaren bienen foll. Suter stimmt Seeretan ben, bemerkt aber, daß oft der Regen einen Wagen schwerer machen kann : er will aber boch einem folchen Fehlbaren, Diefe Bestimmungen nicht genahmigen, fo wurde er für das Fuhrwesen einstellen. Graf stimmt Sutern ben Billeter will Secretans vorgeschlagene Strafe er- ben Beamten follen von der Abvotatur ausgeschloffen fern, hohen, und ihr noch eine Geldbuffe benfügen. righe fimmt Secretan ben. Suber beharrt auf ber erffart, daß er gwar nicht fur biefe Ginschrankun-Secretand Untrag, welcher angenommen wird.

auch der 2 f burchgestrichen wurde. Diefer Untrag tungen ausgebeint werben. wird angenommen.

fchluß, welcher fur Die Erhaltung ber Strafen wefent fibrigens aber ift er Cuftors Meinung, weil Die Gelich nothwendig ift: er fodert nemlich, daß bestimmt richtschreiber sonft genug zu thun haben, und die Anwerde, daß ben großen Laftfuhren Die Pferte nicht alle flager firenge Ausleger ber Gefete fenn folten , ba binhintereinander auf einer Reihe, sondern je zwen neben gegen die Atvotaten gerne auf billige Nebenumftande einander vorgespannt werden, weit badurch die Gleife Ruckficht nehmen. Enft ors Untrag wird angenom. durch die Pferde zu sammen getretten werden.

Ruce ftimmt ben, und will auch noch benfugen daß die Fuhrleute immer ben ihrem Fuhrwesen bleiben richt. Schreiber ausdehnen. Anderwerth widersest, follen, weil sonft leicht Ungluck entstehen kann.

Byder folgt und bestimmt, daß fobald zwen Pfer-Bourgeois bemerft, bag Efchers Untrag in den Berggegenden unausführbar ift, daher Rellftab findet, der f fen ohne Efchers porge will er diefen Antrag naber bestimmen. Suber ftimt fclagene Berbefferung unnug, und fimmt alfo berfel gang Efcbern ben, weil fein Antrag nur auf große Der f wird mit Efchere Untrag angenom | Fuhren Bezug hat. Billeter folgt unter Diefer B: dingung. Efchere Untrag wird angenommen.

Underwerth glaubt Ruces Antrag gehöre nicht § 8. Anderwerth glaubt, ein folch wiederhol. hieber, weil bier nur von Sicherung der Stragen die

Das Direktorium fodert nähere Bestimmung werbe. Em ur vertheidigt den g als zweckmäßig, lichen Beamten die Atvokaten-Verrichtungen verbietet, weil er dem Strafbaren die Mittel raubt, zum funf- und fragt besonders ob die Cantonsgericht. Schreiber ten mal zu fehlen. fenn tonnen.

Underwerth glaubt, unfer Befch entscheide diefe schreiber bor dem Gericht wo er Schreiber ift, nicht Abvotat fenn fann, und bagegen bem Untlager Diefer Rebenberuf nicht unterfagt werden tann; murbe man leine Commiffion fimmen. Cuftor glaubt , Diefe b. n. De weil fie fonft ihren Staatsberuf vernachtägigen. Su-§ 9. Legler fodert Durchstreichung dieses &, weil so glaubt er, mußten sie auch auf diese benden Beam-

Carrard fieht ben Begenftand für fo wichtig an, Efcher fodert noch einen Benfat zu diesem Be dag er ihn einer Commission zu überweisen wunscht, men.

Marcacci will biefes Gefet auf bie Diftriftegenich diefer Ausbehnung und will die Abvokatur ben Ge-Euftor fimmt Efchern ben, in fofern badurch richtfchreibern nur bor benjenigen Gerichten unterfagen.

wo fie Schreiber find, weil auch die Richter nicht/ten werden, fo daß Unruhen und Emporungen von ftarter eingeschränft find. Suber glaubt der Schreis Diefer Seite vorgebeugt wird? ber fonne feinen Doften nicht verlaffen, und daber Untrag angenommen, und in die Commission geord- nicht aber der Fundamentalartitel, wenn eine net werden: Anderwerth, Carmintran und der anderen hochsten Gewalten diefelben negatio ver-Rild mann.

(Der Beschluß folgt.)

# Politische Borschläge.

Heber die Abwendung negativer Berletungen ber Constitution.

fordert. Die ersteren Berlegungen find positiv; Die Schulden kommen laffen, abzuhelfen. Es hat gegen gefucht, wie man ihnen vorbeugen muffe. Run fol- Directoriums hierdurch einen neuen Zusatz zu geben. gen und noch die negativen Verletungen : Es konnte Deswegen schlagen wir folgendes vor : namlich eine der hochsten Staatsgewalten etwas un- 1.) Wenn eine Gemeinde, Corporation oder Minsterlassen, welches die Constitution besiehlt, und diese ritat der hochsten Gewalten, in der Meynung steht, Unterlassung konnte Unruhen und Sandel verurfachen. es habe eine der hochsten Gewalten bis dahin etwas Zum Benspiele, die Constitution besiehlt (Art. 36.) unterlassen, das die Constitution sordert, und diese seu"daß für die Folge das Gesetz die Anzahl bestimmen demnach negativ verletzt, so übergiebt iene Gemeiner"solle, welche jeder Canton, nach dem Verhält- Corporation oder Minorität, jener negativ verletzenden
"nisse seiner Bevölkerung, in die Gesetzgebung Gewalt ein Vorstellungsschreiben, in welchem die Grünmit dem Verhaltnisse der Bevolkerung, und also mit Corporation oder Minoritat, die Constitution fur neder Gleichheit keinesweges übereinstimmende Gefetge- gativ verlet halt. bung, indem kleine und große Cantone die nemliche 2.) Wenn auf diese Vorstellungsschrift in einem Babl Glieder darinne haben. Wenn nun die gefenge- Monate nichts erfolgt, wenn die für negativ verletend benden Rathe unterlassen, jenem Befehle der gehaltene Gewalt weder die Forderung der Constitution Constitution genug zu thun, und in diesem wichtigen erfüllt, noch jener Gemeinde, Corporation oder Mino-Stude, für welches fich die Freunde der neuen Ord-ritat überzeugende Grunde entgegenstellt, so ift die fich nung mit Grund am meisten interessiven, die wahre beschwerende Parthen befugt, Die Sache vor bas im Gleichheit herzustellen, wenn sie es ganze Jahre an- britten Abschnitte empfohlene Entscheidungstribunal fteben laffen, jenes Gleichheitsgesetz zu geben; wenn in Streitigkeiten zwischen ben bochften Gewalten, zu Diese Unterlassung in den größeren oder in den schon bringen. Jusammengeschmolzenen Cantonen Unruhen und San-Del verursacht, wie soll da geholfen, wie diejenige subrende Gemeinde, Corporation ober Minoritat, als Staatsgewalt, die durch Unterlassung die Con- auch jene einer negativen Verlegung angeflagte Staatsftitution verlegt, jur Erfullung ihrer Pflicht angehal- gewalt vor fich, und fpricht nach angehorten Grunden

Bielleicht mochte man glauben, es tomme bem tonne Underwerthe Ginschrantung nicht angenommen Directorium gu, Die Constitution gu bandhaben, und werden. Euftor folgt Marcacci. Carrard ftimmtifeibst die Gesetzgebung zur Erfullung berfelben angu-Marcacci und Hubern ben, wünscht aber Zurückweising halten. Allein der fechste Titel der Constitution scheint Des Gangen zu naherer Entwicklung an eine Commis biefe Meynung zu widerlegen und dem Directorium fon. Marcacci vereinigt fich mit Carrard, Deffen nur die Beforgung ber Bollziehung Der Gefete, leit, ju übergeben. Dies zeigt beutlich der 79. Artifel: "Das Directorium verfiegelt die Gefete und laft fie "bekannt machen; es beforgt die Bollziehung derfeiben." Run haben die Constitutionsartifel — oder mit ans deren Worten, die Fundamentalgeseite — nicht nothig besiegelt und bekannt gemacht zu werben, benn das Wolt hat sie durch Die Annahme hinlanglich besiegelt jund bekannt gemacht. Alfo giebt die Conftitution bem Directorium in Diefer Rudficht teine andere Gewalt, Man kann auf doppelte Beife eine Consti-als: diejenigen Gefete vollziehen zu laffen, die tution verlegen: theile durch Sandlungen, theile durch nach der Annahme der Constitution von der Legis-Unterlaffungen; entweder badurch, daß man etwas latur gegeben werden. Das Directorium ift alfo nicht thut, welches die Constitution verbietet, ober dadurch, im Stande, negativen Berlegungen der Constitus daß man etwas unterläft, welches die Constitution tion, wenn die gefetzebenden Rathe sich folche su letteren negativ. 2Bas die positiven Verlegungen be- die Legislatur keine andere Befugnis, als die vorschlatrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitz gende und einsadende. (Art. 50. und 77.) Es ware ten, vornämlich in dem dritten und fechsten, zu zeigen auch hochst bedenklich, der schon großen Macht des

3.) Dieses Tribunal fordert sowohl jene klages